



6. ÖFFENTLICHKEITSVERANSTALTUNG

des Netzwerks BAU KOMPETENZ MÜNCHEN (BKM)

am

Mittwoch, den 31.10.2012

im

Forum der IHK Akademie für Weiterbildung

**Block A TOP 6:
Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur EnEV 2012
(Entwurf zur EnEV 2013 des BMVBS und BMWi vom 15.10.2012)**

**Referent: Cornelius Hartung
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht,
Kanzlei Dr. Kainz & Partner**

I. Einführung

Das Bundesbauministerium BMVBS und das Bundeswirtschaftsministerium BMWi haben am 16.10.2012 ihren Entwurf vom 15.10.2012 (165 Seiten mit Begründung) einer zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29.04.2009 (EnEV 2013) und den Entwurf vom 15.10.2012 (25 Seiten mit Begründung) eines vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) an die zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer, die Kommunalen Spitzenverbände und die betroffenen bundesweiten Organisationen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 12.11.2012 versendet. Die Änderungsverordnung soll die EU-Gebäuderichtlinie und die Beschlüsse der Bundesregierung zum Energiekonzept und zur Energiewende umsetzen. Zahlreiche Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie sind bereits geltendes Recht. Die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch zu regelnden Aspekte sollen – mit Ausnahme der Regelung über die Niedrigstenergiegebäude, die zunächst im Energieeinsparungsgesetz verankert werden sollen – in die EnEV aufgenommen werden und müssen nach der Richtlinie bis zum 09.01.2013 in Kraft treten. Im Energieeinsparungsgesetz soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden (ab 2019 für zu errichtende öffentliche Gebäude und ab 2021 für zu errichtende sonstige Gebäude als „*Niedrigstenergiegebäude*“) zu regeln. Die Definition für ein Niedrigstenergiegebäude soll lauten : “Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

1. Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Reduzierung des Jahres-Primärenergiebedarfs) um 12,5 % ab 2014 und weitere 12,5 % ab 2016 für Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude),
2. Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle (Reduzierung des zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten) um 10 % ab 2014 und weitere 10 % ab 2016,
3. Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen, insbesondere bei Verkauf und Vermietung,

4. Einführung der Pflicht zur Übergabe des Energieausweises an den Käufer oder neuen Mieter,
5. Einführung der Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in bestimmten Gebäuden (mehr als 500 m², bisher 1000 m² Nutzfläche) mit starkem Publikumsverkehr, der nicht auf einer behördlichen Nutzung beruht, wenn bereits ein Energieausweis vorliegt,
6. Erweiterung der bestehenden Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr auf kleinere Gebäude (mehr als 500 m², ab 08.07.2015 250 m² und bisher 1000 m² Nutzfläche),
7. Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage,
8. Stärkung der Aussagekraft von Energieausweisen,
9. Einführung von Stichprobenkontrollen bei Neubauten,
10. Vereinfachtes Nachweisverfahren für neue Wohngebäude („*EnEV easy*“) und
11. Gebäudebestand: Keine Verschärfung der energetischen Anforderungen an die Einzelbauteile und keine neuen Nachrüstpflichten.

III. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Der Bundesrat muss der Änderung der EnEV zustimmen. Parallel muss das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag durchlaufen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die EnEV 2013 erst ab Januar 2014 in Kraft treten wird. Die Übergangsvorschriften werden wie bisher geregelt. D. h. die EnEV 2013 ist auf Vorhaben anzuwenden, wenn die EnEV 2013 zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung oder der Bauanzeige in Kraft getreten ist. Auf nichtgenehmigungsbedürftige Vorhaben ist die EnEV 2013 anzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Kenntnisgabe gegenüber der zuständigen Behörde in Kraft getreten ist. Auf sonstige nichtgenehmigungsbedürftige Vorhaben gilt die EnEV 2013, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung die EnEV 2013 in Kraft getreten ist.